

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1. Für die Lieferungen und Leistungen der Rumpold Energie R. Heizöle Ges.m.b.H. („**RUMPOLD**“) an ihre Vertragspartner („**Kunde**“, gemeinsam mit RUMPOLD „**die Vertragsparteien**“) gelten ausschließlich die in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AVLB**“) festgehaltenen Bestimmungen, soweit nicht zusätzliche besondere Geschäfts-/Liefer-/Verkaufsbedingungen von RUMPOLD zur Anwendung kommen.

1.2. Sofern nicht spezifische Regelungen dieser AVLB die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) von RUMPOLD ausschließen, sind auch die AGB auf jedes Vertragsverhältnis mit Kunden anzuwenden. Die Übereinstimmung bzw. Ähnlichkeit von Bestimmungen in den AGB und AVLB schließt, sofern nicht einzelne Bestimmungen in den AGB durch abweichende Bestimmungen in den AVLB ausgeschlossen wurden, die Anwendbarkeit von Bestimmungen der AGB, die nicht ausdrücklich in den AVLB wiedergegeben wurden, auf das Vertragsverhältnis mit dem Kunden nicht aus.

1.3. Abweichungen müssen für ihre Gültigkeit in Schriftform erfolgen. Die AVLB behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn auf der Bestellung des Kunden andere Geschäfts-/Liefer-/Verkaufsbedingungen ausgewiesen sind, es sei denn, diese werden von RUMPOLD schriftlich anerkannt.

2. Gegenstand der AVLB

RUMPOLD verkauft auf Basis der nachstehenden AVLB an den Kunden die in Punkt 4. ausgewiesenen Mineralöle.

3. Angebote und Vertragsschluss

3.1. Sämtliche Angebote von RUMPOLD sind unverbindlich. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn RUMPOLD sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt. Über diesen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von RUMPOLD gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.2. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn RUMPOLD die schriftliche Auftragsbestätigung versendet hat oder die Lieferung tatsächlich durchführt.

4. Mineralöle

RUMPOLD bietet gemäß der ÖNORM die Lieferung folgender Mineralöle an:

Dieselmotorkraftstoff mit 6,6 % Bioanteil: Ö-Norm C1590, DIN 51628, EN 590 – DK : 2009

Eurosuper mit 4,4 % Bioanteil: Ö-Norm EN 228 – Super 95 : 2009

Super Plus mit 4,4 % Bioanteil: Ö-Norm EN 228 – Super plus : 2009

Heizöl Extra Leicht, schwefelfrei Ö-Norm C1109 – HEL : 2006

RUMPOLD behält sich das Recht vor, seine Mineralöle immer nach den letztgültigen österreichischen Normen anzubieten.

5. Berechnung der Mineralölmenge

Verbindlich für die Mengenfeststellung ist das im Lieferwerk bzw. auf dem Lieferlager festgestellte Gewicht bzw. Volumen. Bei Lieferung der Mineralöle in einem Lieferfahrzeug erfolgt die Berechnung der Liefermenge vor Ort durch eine an dem Lieferfahrzeug befindliche geeichte Messanlage. Gegenstand der Verrechnung ist die durch diese Messanlage angezeigte Mineralölmenge.

6. Preise

6.1. Die ausgewiesenen Preise sind Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer oder Nettopreise exklusive Umsatzsteuer.

6.2. Die Preise verstehen sich, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ab Raffinerie bzw. Abgangslager für die entsprechenden Mengeneinheiten verzollt, inklusive Umsatzsteuer und Mineralölsteuer. Darüber hinaus sind vom Preis auch sämtliche andere öffentliche Abgaben nach den am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Warenentstehungskosten, insbesondere Zoll-, Abgaben-, Frachtsätze sowie - unter Berücksichtigung etwaiger amtlich festgesetzter Preise - Zuschläge und Spannen erfasst. RUMPOLD ist im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben zu einer jederzeitigen Änderung der Preise berechtigt.

6.3. Die Mitteilung der Preise an den Kunden kann mündlich oder schriftlich oder durch Veröffentlichung der Preise auf der Homepage von RUMPOLD oder in anderen Medien erfolgen.

6.4. Vertragsgegenstand sind die unter Punkt 6.3. bekanntgegebenen und auf der Rechnung verzeichneten Preise; bei Abweichungen gelten die auf der Rechnung abgedruckten Preise. RUMPOLD ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder, wenn sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung oder Fertigstellung der Lieferung geltende Preis verrechnet.

6.5. Vorbehaltlich anderer Regelungen behält sich RUMPOLD das Recht vor, für die Zustellung von Mineralölen an den Kunden eine dem Kunden vorher zur Kenntnis zu bringende Gebühr zu verrechnen. Darüber hinaus ist RUMPOLD berechtigt, Mehrkosten wegen einer von RUMPOLD nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Kunden gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Mineralöle bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, insbesondere Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten und Zinsen, Gebühren, Spesen etc. im Eigentum von RUMPOLD. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Mineralöle zu verfügen und diese auch zu verkaufen. Außergewöhnliche Verfügungen, wie z.B. Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind unzulässig. Im Falle der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung der Mineralöle mit anderen Materialien erwirbt RUMPOLD Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Mineralöle von RUMPOLD zu dem der anderen Materialien. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware ist RUMPOLD vom Kunden (i.) unverzüglich zu informieren und (ii.) bei der Sicherung seiner Rechte zu unterstützen sowie (iii.) RUMPOLD sämtliche diesbezüglich erwachsenden Kosten, insbesondere solche im Zusammenhang mit einem Widerspruchsprozess, zu ersetzen.

8. Liefertermin

8.1. Als Liefertermin gilt der vereinbarte Tag der Auslieferung bzw. Bereitstellung der Mineralöle.

8.2. Bei einer Lieferüberschreitung ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder per Telefax vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Kunden bei RUMPOLD zu laufen. Ersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktrittes sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

9. Lieferfrist und Lieferart/Lieferweg

9.1. Die Lieferfrist ist in die Auftragsbestätigung aufzunehmen. Sie beginnt spätestens mit dem Datum (i.) der Auftragsbestätigung, (ii.) der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch RUMPOLD, oder (iii.) des Erhalts der vor der Ausführung bedungenen Anzahlung.

9.2. Lieferart und Lieferweg werden, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, von RUMPOLD bestimmt.

9.3. RUMPOLD ist nicht verpflichtet, die Ware von einem bestimmten Lager oder einer bestimmten Anlage zu liefern.

10. Lieferung auf Abruf

Sofern zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, dass die Mineralöle während eines bestimmten Zeitraumes vom Kunden abzurufen sind, ist RUMPOLD bei nicht termingemäßen Abrufen berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Jedenfalls ist RUMPOLD aber berechtigt, für die Dauer der Zeitüberschreitung Lagergebühren zu verrechnen.

11. Teillieferungen

RUMPOLD ist berechtigt, den Auftrag in Teillieferungen durchzuführen und diese separat in Rechnung zu stellen. Sofern die Abweichung von der Gesamtmenge 10 (zehn) % nicht über-

oder unterschreitet, ist der Besteller verpflichtet, diese Mehr- oder Minderlieferung zum aliquot berechneten Preis anzunehmen.

12. Erfüllung und Gefahrenübergang

12.1. Die Preisgefahr geht auf den Kunden über, wenn die Mineralöle das Werk oder das Lager von RUMPOLD verlassen (bei Annahmeverzug des Kunden mit Versandbereitschaft von RUMPOLD) oder aber im Sinne von Punkt 10. eingelagert werden, und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlungskonditionen.

12.2. Eine Versicherung der Mineralöle gegen Transportrisiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

12.3. Gesonderte Vereinbarungen über Güteprüfungen oder Probeware berühren die Bestimmungen über Erfüllungsort und Gefahrenübergang nicht.

12.4. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so können die Mineralöle ein Jahr nach Auftragserteilung als abgerufen betrachtet werden und kann von RUMPOLD die vom Kunden in diesem Fall geschuldete Leistung verlangt werden.

12.5. Sämtliche nicht von RUMPOLD in der Auftragsbestätigung vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Kunden auf eigene Kosten zu erbringen.

13. Zahlung

13.1. Zahlungen sind in jener Währung zu leisten, in welcher die Rechnung ausgestellt ist.

13.2. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind bei einer Gesamtrechnung der in Rechnung gestellte und bei Teilrechnungen die in Rechnung gestellten Teilbeträge binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschußsumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

13.3. Die Zahlung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne jeden Abzug zu erfolgen.

13.4. Als Zahlungstag gilt im Falle einer Banküberweisung der Tag des Einlangens des Geldes auf dem Konto von Rumpold und im Falle der Barzahlung der Tag der Übergabe des Geldes an den Mitarbeiter von RUMPOLD.

13.5. Für alle RUMPOLD durch Zahlungsverzug entstandenen Verluste haftet der Kunde in vollem Umfang. RUMPOLD ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen berechtigt, vom Kunden bei Zahlungsverzug Zinsen in der Höhe von 10 (zehn) % pro Monat zu begehren. Außerdem hat der Kunde RUMPOLD sämtliche außergerichtlichen Betreuungskosten (z. B. Mahnspesen, Gebühren eines Inkassoinstitutes, tarifmäßige Anwaltskosten, Kosten für Bonitätsauskünfte) zu ersetzen.

13.6. Die Mitarbeiter von RUMPOLD sind zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Die Bestätigung der Entgegennahme der Bezahlungen erfolgt auf dem Lieferschein.

13.7. Zahlungen können in Bar oder durch Banküberweisung bzw. Bankeinzug erfolgen. Bei der Bezahlung durch Erlagschein im Wege der Banküberweisung ist die Rechnungs- und Kundennummer anzugeben. RUMPOLD haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch Fehlbuchungen von RUMPOLD entstehen, wenn bei der Überweisung die ordnungsgemäße Angabe von Rechnungs- und Kundennummer unterblieben ist.

13.8. RUMPOLD kann einlangende Zahlungen, bei denen die Angabe von Rechnungs- und Kundennummer unterblieben ist, auf andere bestehende offene Forderungen gegenüber dem Kunden anrechnen.

13.9. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm von RUMPOLD zugesendeten Rechnungen sowie dessen Kontoeinzüge zu kontrollieren und RUMPOLD Abweichungen, Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Unrichtigkeiten sofort schriftlich mitzuteilen. Sofern dies nicht innerhalb eines Zeitraums von 4 (vier) Wochen ab Zugang der Rechnung bzw. Abbuchung der Rechnungsbetrags vom Konto des Kunden erfolgt, gilt der in Rechnung gestellte Betrag – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – als anerkannt und ist danach eine Korrektur der Rechnung oder Rückbuchung auf das Konto des Kunden ausgeschlossen. Im Falle des Unterbleibens der schriftlichen Mitteilung der Abweichungen, Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Unrichtigkeiten unter vorgenannter Frist hat der Kunde RUMPOLD für dadurch entstehende Aufwendungen, Gebühren, Strafen, Steuern oder Kosten Ersatz zu

leisten. Der Kunde hält RUMPOLD auch für allenfalls daraus entstehende Haftungen schad- und klaglos.

13.10. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzubehalten.

13.11. Ist der Kunde mit der Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug, kann Rumpold (i.) die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben, (ii.) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, (iii.) den gesamten noch offenen Rechnungsbetrag (sowie auch noch offene Rechnungsbeträge aus anderen Geschäften) fällig stellen (Terminverlust) oder (iv.) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

14. Rücktrittsrecht gemäß § 5e KSchG (nur für Konsumenten)

14.1. Der Kunde kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der unten genannten Frist zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

14.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 7 (sieben) Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Mineralölen mit dem Tag ihres Eingangs beim Kunden.

15. Rücktrittsrecht

15.1. Im Falle schwerer Vertragsverletzungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen, die von einer Vertragspartei zu vertreten sind, steht der anderen Vertragspartei das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu. Als solche Gründe sind z.B. die Nichtzahlung des Kaufpreises, die Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder die Verletzung des guten Rufes der anderen Vertragspartei zu werten.

15.2. Bei Zahlungsverzug, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens, exekutiver Betreuung von Forderungen durch Dritte, zurückgewiesenen Lastschrift- oder Bankeinzügen oder Bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichkeit der Forderungen gefährden oder erschweren, werden alle Forderungen von RUMPOLD mit sofortiger Wirkung

fällig. Darüber hinaus ist RUMPOLD gemäß Punkt 15.1. ohne Setzung einer Nachfrist und ohne Angabe von Gründen zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt. Dieses Rücktrittsrecht kann einzelne oder alle noch nicht ausgelieferte Mineralölmengen erfassen.

16. Beratung

Eine Beratung durch Mitarbeiter von RUMPOLD erfolgt unverbindlich. Eine Haftung aus solcher Beratung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

17. Mängelrügen (nur für Unternehmer)

17.1. Mängel an den gelieferten Mineralölen, die nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft der Mineralöle am Bestimmungsort unter genauer Bezeichnung des Mangels telegrafisch, fernschriftlich oder per Telefax vom Kunden geltend gemacht werden, gelten als genehmigt.

17.2. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb obiger Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach Entdeckung in obiger Weise geltend gemacht werden. Gleichzeitig mit Geltendmachung von Mängeln sind auf Wunsch von RUMPOLD Proben der mangelhaften Mineralöle sowie Belege an RUMPOLD zu übersenden.

17.3. Der Kunde muss RUMPOLD die Möglichkeit zur sofortigen Nachprüfung nach den Regeln der Technik, insbesondere nach den Normen für die Probenahme in der jeweils gültigen Fassung, geben. Die Kosten einer erforderlichen Nachprüfung trägt die Vertragspartei, zu dessen Nachteil sie ausfällt.

17.4. Für Verunreinigungen der gelieferten Mineralöle, die durch beim Kunden liegende nicht (genügend) gereinigte Tanks entstehen, wird jede Verantwortung ausgeschlossen.

17.5. Mängelrügen sind unwirksam, wenn sich die Mineralöle nicht mehr in den ursprünglichen Lagergefäßen des Kunden befinden.

17.6. Ab Feststellung des Mangels durch den Kunden ist jede weitere Verfügung über die Mineralöle ohne ausdrückliche Zustimmung von RUMPOLD unzulässig. Ein durch den Kunden bewirkter Verstoß dagegen führt zu einem Verlust von allfälligen Ansprüchen auf

Preisnachlass oder Ersatzlieferung, aber auch zu einem Verlust jeglicher Schadenersatzansprüche.

17.7. Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

17.8. Eine Rücklieferung der beanstandeten Mineralöle, ausgenommen der von durch RUMPOLD geforderten Proben, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RUMPOLD nicht zulässig. Sollten die Mineralöle dennoch zurückgesandt werden, sind RUMPOLD sämtliche, wie auch immer gearteten Kosten, die RUMPOLD als Folge daraus erwachsen, zu ersetzen. Aus einer Übernahme der zurückgelieferten Mineralöle können seitens des Kunden keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso bewirkt eine Prüfung des Mangels durch RUMPOLD keinerlei Ansprüche des Kunden oder sonstige Rechtsfolgen. Das Risiko der Verwendbarkeit der Ware für einen bestimmten Zweck oder in einer bestimmten Weise trägt der Kunde, es sei denn, dass durch RUMPOLD eine anderslautende schriftliche Zusage gegeben wurde. Für Ansprüche aus einer solchen Zusage gelten die Bestimmungen dieses Punktes sowie von Punkt 18. in analoger Weise.

17.9. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge kann der Käufer – soweit die Mineralöle verwendbar sind – einen Preisnachlass, nach Maßgabe der qualitätsbedingten Wertminderung und die Vergütung der Gebühr des Instituts verlangen. Sollten die Mineralöle nicht verwendbar sein, ist der Käufer zu einer neuen Lieferung berechtigt. In diesem Fall muss der Käufer die nicht verwendbaren Mineralöle ohne Fehlmengen an RUMPOLD zurückgeben.

18. Gewährleistung und Haftung

18.1. Bei ordnungsgemäß erhobener und berechtigter Mängelrüge durch Unternehmer sowie bei Anzeige des Mangels durch einen Konsumenten wird RUMPOLD unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden eine Verbesserung, Gewährung eines Preisnachlasses oder Ersatzlieferung vornehmen oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Bei unwesentlichen und behebbaren Qualitätsmängeln oder wenn RUMPOLD eine neue Lieferung anbietet, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nicht zu.

18.2. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern beträgt 6 (sechs) Monate.

18.3. Andere wie immer geartete Ansprüche gegen RUMPOLD, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten Schadens oder Folgeschadens, sind – soweit rechtlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde hat diese Einschränkung der Haftung von RUMPOLD an dessen Kunden weiterzugeben sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung der Haftungsbeschränkung von RUMPOLD bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.

18.4. Schadenersatzansprüche gegen RUMPOLD sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von RUMPOLD möglich.

18.5. RUMPOLD haftet nicht für Probleme, die dem Kunden im Zuge einer möglichen Zurückbehaltung von auf Rechnungen ausgewiesener Umsatzsteuer oder ähnlicher Steuern von nationalen Finanzbehörden oder im Zuge des Abzugs von Vorsteuer entstehen.

19. Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse

19.1. In den Fällen des Eintretens von höherer Gewalt kann der Kunde gegenüber RUMPOLD keinen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen und haftet RUMPOLD nicht für Nichterfüllung oder nicht zeitgerechte oder mangelhafte Erfüllung.

19.2. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis oder jeder Umstand oder jede Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, (i.) die die Erbringung der Vertragsleistung betreffen, (ii.) deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereiches von RUMPOLD ist, (iii.) die auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsüblichen Sorgfalt nicht vorausszusehen waren und nicht verhütet hätten werden können, und (iv.) die die Ursache dafür sind, dass RUMPOLD seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann.

19.3. Dies umfasst insbesondere Entscheidungen und Maßnahmen der inländischen oder einer ausländischen Regierung, die Verzögerung bei der Ausstellung oder das Nichtvorhandensein von erforderlichen Lizenzen oder sonstigen behördlichen Formalitäten jedweder Art, sowie die Beschlagnahme der Ware oder für die Auslieferung derselben

erforderlichen Mittel. Darüber hinaus bei Arbeitsstreitigkeiten oder nicht durch RUMPOLD zu vertretenden Arbeitskräftemangel, bei Nichtvorhandensein von oder Verzögerungen bei Transportmöglichkeiten, bei Feuer, Diebstahl, Vermögensschaden oder Zerstörung sowie Beschädigung von Betriebsausrüstung oder -daten; bei vollständigem oder teilweise Fehlen von für die Lieferung oder Zurverfügungstellung von Waren und/oder Erbringung der Vertragsleistung notwendigen Ressourcen (z.B. Gas, Wasser, Kraftstoff, Strom, Kommunikationsleitungen,...); bei Streiks innerhalb des Unternehmens von RUMPOLD oder ihren Lieferanten; bei Nichterfüllung sowie Schlechterfüllung (z.B. Nichtvorliegen von gesetzlich vorgesehener/vereinbarter Qualitätsstandards) durch Lieferanten oder sonstiger Dritter, von denen RUMPOLD bei der Erbringung der Vertragsleistung abhängig ist, sowie bei allgemeinen Transportproblemen. Unter höhere Gewalt fallen insbesondere auch Krieg, Blockade, Elementarereignisse, Naturkatastrophen sowie terroristische Akte.

19.4. Die Erbringung der Vertragsleistung durch RUMPOLD ist während der Dauer der höheren Gewalt gehemmt. Für den Fall, dass RUMPOLD aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen während eines Zeitraums von mehr als 30 (dreißig) Tagen gehindert ist, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag ohne jegliche Ansprüche und ohne das Entstehen von Schadenersatzverpflichtungen aufzulösen. Vor einem derartigen Rücktritt sind die Vertragsparteien zu dem nachweislichen Versuch verpflichtet, eine Vereinbarung über die mögliche Änderung/Anpassung des Vertragsgegenstandes zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb von 10 (zehn) Tagen nicht zustande, können die Vertragsparteien vorgenanntes Rücktrittsrecht ausüben.

19.5. Für den Fall, dass RUMPOLD seine Verpflichtungen bei Eintreten höherer Gewalt teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann, hat RUMPOLD das Recht, das bereits Gelieferte oder zu Liefernde in Rechnung zu stellen; der Kunde ist verpflichtet, die Rechnung zu bezahlen, als ob sie einer gesonderten Vereinbarung unterliegen würde.

19.6. Über eine drohende höhere Gewalt, über deren Eintritt und deren zu erwartende Dauer müssen die Vertragsparteien einander unverzüglich und schriftlich informieren. Im Falle des Ausbleibens oder der verspäteten Informationsbekanntgabe über den Eintritt der drohenden höheren Gewalt trägt die für die Informationsweitergabe verantwortliche Vertragspartei etwaige daraus resultierende nachteilige Folgen. Die Vertragsparteien sind berechtigt,

voneinander Informationen über die höhere Gewalt (Nachweise von unabhängigen Organisationen, Fachverbänden) zu verlangen.

20. Gebrauchsanleitungen, Verwendungsbestimmungen

20.1. Der Kunde ist verpflichtet, Gebrauchsanleitungen sowie Warn- und Sicherheitshinweise genauestens zu beachten. Alle durch eine nicht anleitungs- sowie warn- und sicherheitshinweiskonforme Verwendung entstandenen Schäden sind vom Kunden zu tragen.

20.2. Der Kunde ist für die Einhaltung etwaiger allgemeiner Nutzungsbestimmungen sowie besonderer Verwendungsbestimmungen oder behördlicher Auflagen welcher Art auch immer verpflichtet. Für jeden RUMPOLD aus einer Zuwiderhandlung entstehenden Schaden hat der Kunde RUMPOLD schad- und klaglos zu halten.

21. Nebenabreden/ Schriftformgebot/Änderungen von Daten der Vertragsparteien

21.1. Alle diesen AVLB widersprechenden oder sie abändernden Vereinbarungen und Nebenabreden zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

21.2. Allfällige Änderungen der für den Geschäftsverkehr relevanten Daten des Kunden (z.B. Adresse, Name, Änderung des Firmenwortlauts, Bankverbindung, UID-Nummer etc.) sind RUMPOLD umgehend schriftlich bekannt zu geben. Im Falle des Unterbleibens dieser Mitteilung haftet der Kunde für die daraus resultierenden Nachteile. Alle unter Verwendung der zuletzt bekannt gegebenen Informationen erfolgten Versendungen gelten bis zur Bekanntgabe der neuen für den Geschäftsverkehr relevanten Daten als zugegangen.

22. Geheimhaltung/Datenverarbeitung/Änderung von Informationen

22.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen von der jeweiligen Gegenseite zur Kenntnis gelangten Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und diese dritten Personen nicht zugänglich zu machen. Ein Verstoß dagegen gilt als schwere Vertragsverletzung und berechtigt RUMPOLD zur umgehenden Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung (Punkt 15.1.). Die separate Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird vorbehalten. Von der Geheimhaltungsverpflichtung

ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten an Behörden im gesetzlich festgelegten Umfang.

22.2. Zwischen RUMPOLD und dem Kunden erfolgende elektronische Datenübermittlungen sind in der jeweiligen, den geltenden Technischen Regeln und sonstigen Marktregeln entsprechenden Art und Weise durchzuführen.

22.3. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt sind, für Zwecke der Kundenbetreuung und zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes oder ähnliche Kreditversicherungen übermittelt und diesen überlassen werden. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen.

22.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes/DSG 2000 einzuhalten.

23. Aufrechnung

23.1. Der Kunde ist zu einer Aufrechnung ausschließlich mit Forderungen berechtigt, die von RUMPOLD anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

23.2. Im Fall des Bestehens von Zahlungsverpflichtungen von RUMPOLD gegen den Kunden zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnungsforderungen, ist RUMPOLD vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen zur Aufrechnung der Zahlungsverpflichtungen bis zur Höhe der bestehenden Rechnungsforderungen berechtigt. Dieses Recht steht RUMPOLD auch gegenüber jedem Zessionar oder sonstigem Berechtigten an der Forderung gegen RUMPOLD zu.

24. Referenzangaben

24.1. Der Kunde darf die Zusammenarbeit mit RUMPOLD nur dann als Referenz verwenden, wenn RUMPOLD hierzu vorher schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

25. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

25.1 Auf alle Vertragsverhältnisse kommt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

25.2. Erfüllungsort ist Graz.

25.3. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit RUMPOLD im Wirkungsbereich dieser AVLB ergeben, unterliegen – unbeschadet der Anwendbarkeit des §14 KSchG – der Entscheidung des sachlich zuständigen Gerichts in Graz. RUMPOLD ist jedoch berechtigt, den Kunden bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

25.4. Der Kunde und RUMPOLD vereinbaren, das Bestehen, den Inhalt und das Ergebnis jedes Verfahrens vertraulich zu behandeln, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

25.5. RUMPOLD und der Kunde verpflichten sich für den Fall von Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen, denen diese AVLB zugrunde liegen, diese vor deren gerichtlicher Geltendmachung im gütlichen Einvernehmen außergerichtlich zu lösen.

26. Salvatorische Klausel

26.1. Sollten einzelne Bestimmungen der AVLB sowie des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine neue und gültige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belangen möglichst nahe kommt.